

RICHTLINIE

der Steiermärkischen Landesregierung

für die Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten infolge der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (COVID-19-Forst-Richtlinie)

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3. des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 idgF und § 6 der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen und gilt vorbehaltlich einer ähnlichen Regelung des Bundes:

Zielsetzung

Mit dieser Beihilfe soll die Zulieferung von Rundholz in Rinde auf spezielle Großlagerplätze (Nass- oder Trockenlager) zur Verhinderung einer Wertminderung bzw. Massenvermehrung von Borkenkäfern in den Wäldern unterstützt werden.

Begründung/Positive Effekte

In den Wäldern sind noch mehrere 10.000 fm Schadhölzer aus den Wintermonaten aufzuarbeiten bzw. liegt bereits geschlägertes Holz abfuhrbereit an den Forststraßen. Auf Grund von Zufuhrbeschränkungen der Holz-, Papier und Sägeindustrie kann dieses Holz nicht aus dem Wald zum Verarbeiter transportiert werden. Zur Vermeidung einer Holzentwertung bzw. einer gefährdenden Massenvermehrung von Borkenkäfern in den Wäldern ist es notwendig das Holz so rasch als möglich aufzuarbeiten bzw. aus dem Wald abzutransportieren und auf geeigneten Lagerplätzen zwischenzulagern. Wertvolleres Holz soll auf Nasslager und Industrie- bzw. Biomasseholz auf Trockenlager zwischengelagert werden.

Anlieferung von Holz in Zwischenlager:

1. Ziel:

- Zwischenlagerung von Holz auf speziellen Lagerplätzen zur Entlastung des Holzmarktes.
- Vermeidung volkswirtschaftlichen Schadens durch Sicherung der Holzqualität von Sägerundholz (Qualitätssicherung in Nasslagern).
- Vermeidung von Folgeschäden durch Massenvermehrung von Borkenkäfern in den Wäldern.
- Schutz der Umwelt durch Vermeidung etwaigen Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel bei Vorbeugung und Bekämpfung einer Massenvermehrung von Fichtenborkenkäfern

2. Fördergegenstände:

- Transport und Manipulation von Holz auf ausgewiesene Lagerplätze samt begleitende Maßnahmen auf den Lagerplätzen

3. Förderungswerber gem. Bestimmungen zur SRL LE14-20 VHA 8.4.1.:

- Bewirtschafter Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Nutzungsberechtigte
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften

4. Förderungsvoraussetzungen:

- Wenn auf Grund von Zufuhrbeschränkungen der Holz- und Sägeindustrie oder bei Kalamitäten das Rundholz nicht rasch bzw. rechtzeitig aus dem Wald zum Verarbeiter transportiert werden kann.

Nicht gefördert wird:

- Holz von Lagerplätzen, welches auf Grund der räumlichen Nähe zum Verarbeitungsbetrieb direkt mit verarbeitungsbetriebseigenen Spezialgeräten der weiteren Verarbeitung zugeführt werden kann.
- Holz von Energieholzlagern von Nah- und Fernwärmeanbietern bzw. von Lagerplätzen, welches in der Folge direkt am Lagerplatz gehackt wird.
- Holz, welches auf Waldflächen vorgelagerten Lagerplätzen kurzfristig zwischengelagert wird (klassische Vorlagerungen)

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt und dient zur Abgeltung der erhöhten Transport- und Manipulationskosten für

- Transport, Ladevorgang zu Nasslager mit Begleitmaßnahmen: € 16,-/Festmeter
- Transport, Ladevorgang zu Trockenlager mit Begleitmaßnahmen: € 8,-/Festmeter

Maximale Anlieferungsmengen:

- Besitzkategorie Kleinwald (<=200 ha) max. 300 fm
- Besitzkategorie Großwald (>200 ha) max. 1000 fm

Die Berechnung der Förderung erfolgt auf Grundlage von vorgelegten Holzabmaßlisten bzw. Lieferscheinen.

Allgemeine Bestimmungen zur Förderungsabwicklung:

1. Antragstellung

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag samt Verpflichtungserklärung
- Anträge für diese Förderungsmaßnahme gelten rückwirkend ab 16. März 2020 und werden bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel bzw. bis längstens 31. Dezember 2020 entgegengenommen.
- Die Einreichung erfolgt direkt an die ABT10-Landesforstdirektion, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz.
- Kostenanerkennung erst nach Genehmigung der Förderung
- Antragstellung und Kostenanerkennung rückwirkend ab 16. März 2020.
- Letzte Antragstellung 31.12.2020

2. Bewilligung und Auszahlung

- Die Prüfung und Bewilligung der vollständig vorgelegten Anträge erfolgt laufend durch die ABT10-Landesforstdirektion nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel.
- Reihung der vollständig ausgefüllten Anträge nach ihrem Eingangsdatum.

3. Datenschutz:

Das Land Steiermark ist ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Entschädigungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten. Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Entschädigung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der

Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Entschädigungsgegenstand, die Art und die Höhe der Entschädigungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

4. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie gilt rückwirkend ab 16. März 2020 und tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

5. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

6. Ansprechperson und Rückfragen

DI Heinz Lick,
Ragnitzstraße 147, 8047 Graz,
Email: heinz.lick@stmk.gv.at;
Mobiltelefon: +43 676 8666 4534